

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
-Sozialausschuss-
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 22. Oktober 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3060

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des 2. Teilhabestärkungsgesetz (Drucksache 19/1498).

Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung. Wir als Selbstvertretungsorganisation begrüßen es sehr, dass das 1. Teilhabestärkungsgesetz weiterentwickelt wird und damit weitere Schritte eingeleitet werden, um ein zeitgemäßes Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Unseres Erachtens ist es zwingend notwendig bei dieser Weiterentwicklung die Ziele des BTHG - Bundesteilhabegesetz und die Grundgedanken des Paradigmenwechsels im Fokus zu behalten. Ziel muss es sein, dass Menschen mit Behinderungen ganz individuell in der Gesellschaft teilhaben können.

Uns als echte Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist es ein großes Anliegen, dass sich die Wichtigkeit der Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 2 wiedergespiegelt. Da Behinderung sehr vielfältige Beeinträchtigungen mit sich bringen kann, sollten die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgemeinschaft erhöht sein. Hierdurch können verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen teilnehmen und deren Expertise einbringen. Außerdem würde durch solch ein Handeln deutlich, wie elementar die direkte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen ist.

Seiten 1 von 3

Weiterhin fordern wir eine Erstattung von Reisekosten und weiteren Auslagen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen leben zum größten Teil nur mit wenigen finanziellen Ressourcen und haben ohnehin schon Schwierigkeiten ihr Leben zu finanzieren¹. Dies liegt unter anderem daran, dass viele Leistungen einkommens- und vermögensabhängig sind. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft als Ehrenamt ist für viele Menschen mit Behinderungen finanziell eine zu große Herausforderung, sodass beispielsweise das Kaufen einer Busfahrkarte bereits unmöglich ist. Diese Kosten müssen vom Land Schleswig-Holstein zukünftig erstattet werden.

Eine Gewährung von Ersatz durch die Organisationen sehen wir ebenfalls als schwierig an, da viele Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen aus kleinen Vereinen oder Gruppierungen kommen, die selbst auf Spenden und Förderungen angewiesen sind.

Wir empfehlen an dieser Stelle die Einrichtung eines Ehrenamt-Fonds, durch welchen die anfallenden Kosten für Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen ausgeglichen werden können.

Einen weiteren Kritikpunkt sehen wir darin, dass Menschen mit Behinderungen Leistungen der Assistenz für dieses Ehrenamt beantragen sollen. Zwar werden Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX gewährt, jedoch soll die Assistenz laut Gesetz § 78 Abs 5 vornehmlich durch Familie, Freunde, Nachbarschaft organisiert werden. Durch diesen Gesetzesabschnitt werden Menschen mit Behinderungen vor die Problematik gestellt, dem Amt gegenüber plausibel zu erklären, dass eine Assistenz nicht durch das persönliche Umfeld geregelt werden kann. Die Assistenz über Freunde, Nachbarn etc. zu organisieren bedeutet nicht immer sicher zu sein, dass die Assistenz auch Zeit und Lust hat und persönliche Beziehungen sind in der heutigen Zeit eine schwer einschätzbare Variable. Für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft, ist die Lösung der Finanzierung der Assistenz über Leistungen nach § 78 Abs. 5 nicht zumutbar. Diese Regelung bewirkt im Zweifelsfall, dass Menschen mit Behinderungen davon absehen an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. An dieser Stelle muss das Land Schleswig-Holstein eine andere Lösung finden.

Uns als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, ist es ein elementares Anliegen, dass in der Eingliederungshilfe nicht nach den althergebrachten Denkweisen der Sozialhilfe und Fürsorge gearbeitet wird und dass das verbundene Machtgefälle zwischen Behörde und Leistungsberechtigten nicht bestehen bleibt. Es muss von Seiten der Eingliederungshilfe ein Umdenken auf Grundlage der Ziele und Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention stattfinden. Oberste Priorität muss es sein, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und nach den individuellen Wünschen leben und teilhaben können.

Diesen Punkt haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz und in der ersten Stellungnahme zum 2. Teilhabestärkungsgesetz aufgeführt. Aus der Praxis wissen wir, wie diskriminierend und ekpatisch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Eingliederungshilfe gegenüber den Menschen mit Behinderungen sein können. Hier kommt es immer wieder zu starken Konflikten bis hin

¹ vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/595250/26c01f5df7926904b78ea22b69bb297e/WD-6-126-18-pdf-data.pdf>

zur Leistungsverwehrung. Menschen mit Behinderungen können diesem Verhalten nur mit Widersprüchen und Klagen entgegentreten. Eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen fehlt jedoch der Mut und die Kraft diese Verfahrenswege zu beschreiten und geben auf.

Durch eine gezielte Schulung der eigenen Haltung zum Thema Behinderung und dem Bewusstsein von Behinderungen, können Stigmata und eingefahrene Denkweise abgebaut und für das Thema sensibilisiert werden. Wir wissen zwar, dass bereits Schulungen stattgefunden haben und zukünftig geplant sind, jedoch merken wir an Experten und Expertinnen in eigener Sache einzubinden. Hierzu empfehlen wir gerne das Projekt der CASCO (www.casco.isl-ev.de), das einen Referentenpool von Menschen mit Behinderungen vorhält. Im Sinne des Partizipationsgedankens halten wir es ebenfalls für äußerst sinnvoll, dass Selbstbetroffene beim Träger der Eingliederungshilfe arbeiten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen Sie unterstützen das 1. Teilhabestärkungsgesetz so weiterzuentwickeln, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und nach ihren individuellen Lebensentwürfen in Schleswig-Holstein leben können und dabei Teilhabe nicht als statischer Begriff wahrgenommen wird, sondern Teilhabe sich an den subjektiven Vorstellungen des einzelnen Menschen mit Behinderung orientiert.

Sehr gerne stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Janine Kolbig

ZSL Nord e.V.
Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel
0431 - 22103281 · 0176 - 24991394
www.zsl-nord.de · info@zsl-nord.de